

Badminton-Verein Gießen Hoppers e.V.

SATZUNG

Stand 29.05.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Badminton-Verein Gießen Hoppers e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports,
 - den Einsatz von vorgebildeten Übungsleiter*innen,
 - die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem/der Antragsteller*in die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertretungsperson, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
2. Mitglieder des Vereins sind:

Ordentliche Mitglieder
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre)
Außerordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder,
 - Ehrenmitglieder
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Näheres kann der Vorstand in einer Ehrungsordnung regeln.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds. Ungeachtet der vorstehenden Punkte endet eine Jugendmitgliedschaft automatisch mit Vollendung des 21. Lebensjahres (siehe § 4, 2.).
5. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
6. Bei Umzug, der aufgrund der Entfernung zum Badminton-Verein Gießen Hoppers e.V. eine Teilnahme am Spielen nicht mehr zulässt, kann das Mitglied den Vertrag zum nächsten Monatsletzten, bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises, kündigen.
7. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
- wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

8. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an eine zuletzt bekannte Kontaktmöglichkeit (postalisch, E-Mail, WhatsApp) länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.
9. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge und Gebühren teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
10. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung (Beitragsordnung). Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand.

2. Wenn Jugendmitglieder nach Vollendung des 19. Lebensjahrs noch weiterhin ausschließlich am Jugendtraining teilnehmen möchten, ist dies bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zum Preis des Jugendbeitrags möglich.
3. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
4. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren Sorge zu tragen.
6. Bei Krankheit, die zu einer länger als zweimonatigen Sportunfähigkeit führen wird, kann der Vorstand auf Antrag die Beitragsverpflichtung für die Dauer der Krankheit aufheben.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Allen ordentlichen Mitgliedern steht das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins zu.
2. Bei den Mitgliederversammlungen stehen folgenden Personen folgende Rechte zu:

Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht ordentlicher Mitglieder

- Mitglieder ab 16 Jahren: Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht
- Sorgeberechtigte von Mitgliedern unter 18 Jahren: Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht
- Mitglieder zwischen 14 und 16 Jahren: Anwesenheits- und Rederecht
- Mitglieder unter 14 Jahren: Anwesenheitsrecht

Stimmrecht und Wahlrecht ordentlicher Mitglieder

- Mitglieder ab 18 Jahren: Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht
- Sorgeberechtigte von Mitgliedern unter 18 Jahren: Stimmrecht, aktives Wahlrecht
- Mitglieder zwischen 16 und 18 Jahren: Stimmrecht, aktives Wahlrecht
- Mitglieder unter 16 Jahren: kein Stimmrecht, kein Wahlrecht

Außerordentliche Mitglieder erhalten ausschließlich Anwesenheits- und Rederecht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a. der/dem 1. Vorstand (Vorsitzende/r)
 - b. der/dem 2. Vorstand (stellvertretende/r Vorsitzende/r)
 - c. der/dem 3. Vorstand (Kassenwart*in und Schriftführer*in^o)
 - d. der/dem Sportwart*in
 - e. der/dem Jugendwart*in

^o Kassen- und Schriftführung können auch anderweitig unter den Vorstandsmitgliedern a., b. und c. aufgeteilt werden.

2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Personen a., b. und c. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren,
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
5. Die/der Sportwart*in ist für die Eingabe aller für den Ligaspielbetrieb relevanten Daten und fristgerechte Meldungen in nuLiga (oder anderes online-Liga- und Mannschaftsverwaltungssystem) und Meldungen auf turnier.de (oder anderes Turniermeldesystem) verantwortlich. In Abstimmung mit dem Vorstand vertritt die/der Sportwart*in den Verein gegenüber den Landesverbänden.
6. Die/der Jugendwart*in ist für den Jugendbereich für die Eingabe aller für den Ligaspielbetrieb relevanten Daten und fristgerechte Meldungen in nuLiga (oder anderes online-Liga- und Mannschaftsverwaltungssystem) und Meldungen auf turnier.de (oder anderes Turniermeldesystem) verantwortlich. Des Weiteren vertritt die/der Jugendwart*in in Abstimmung mit dem Vorstand den Verein gegenüber dem Sportamt, der Sportjugend im Kreis und Land und den Landesverbänden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Ausgeschiedene.
9. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.
10. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an eine letzte bekannte Kontaktmöglichkeit (postalisch, E-Mail, WhatsApp) versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstandes oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner/m Stellvertreter*in, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Die/der Versammlungsleiter*in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt die/der Versammlungsleiter*in allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen. Eine Blockwahl des Vorstandes ist möglich.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.

4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein/e Sorgeberechtigte/r kann die Stimme statt des minderjährigen Mitglieds abgeben (geregelt in § 5). Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

5. Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre.
2. Jugendversammlungen sind vom Jugendwart einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Jugendmitglieder bis 18 Jahre oder deren Sorgeberechtigte dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Jugendversammlung leitet die/der Jugendwart*in.
3. Die/der von der Mitgliederversammlung gewählte Jugendwart*in vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.

§ 10 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer und wenn möglich eine Ersatzperson (für die Vertretung bei Verhinderung eines der beiden Kassenprüfer) gewählt. Die Wahl der beiden Prüfer sollte um ein Jahr zeitlich versetzt stattfinden (bei der ersten Wahl wird dann einer der Prüfer nur für ein Jahr gewählt).

Als Kassenprüfer können alle volljährigen Mitglieder des Vereins und die Sorgeberechtigten der minderjährigen Mitglieder gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können einmal wiedergewählt werden.

§ 11 Vergütungen und Aufwendungsersatz

1. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

2. Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.
4. Näheres kann der Vorstand in einer Finanzordnung regeln.

§ 12 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Online-Mitgliederversammlung am 29.05.2021 beschlossen.